

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2002****zur Aufhebung der Entscheidung 2002/62/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus Pakistan eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3613)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/771/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2002/62/EG der Kommission vom 25. Januar 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus Pakistan ⁽²⁾ wurde erlassen, da in aus Pakistan eingeführten Garnelen Chloramphenicol festgestellt worden war.
- (2) Die Entscheidung 2002/62/EG ist auf der Grundlage der von den zuständigen pakistanischen Behörden gegebenen Garantien und der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen zu überprüfen.
- (3) Die zuständige pakistanische Behörde hat die erforderlichen Garantien gegeben, und die Untersuchungen, die die Mitgliedstaaten an aus Pakistan eingeführten Garnelen durchgeführt haben, ergaben einen Negativbefund.

- (4) Die Entscheidung 2002/62/EG ist aufzuheben, damit die systematischen Kontrollen an aus Pakistan eingeführten Garnelen ausgesetzt werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/62/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 6. Oktober 2002.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Oktober 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 65.